Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 26 (1939)
Heft: 21: Vererbungsfragen in Erziehung und Schule II

Artikel: Das Kreuz erblicher Belastungen
Autor: Schönenberger, J.B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538835

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN • 1. MÄRZ 1940 26. JAHRGANG • Nr. 21

Das Kreuz erblicher Belastungen

Noch immer haben geistige Wogengänge bei unsern deutschen Nachbarn die Grenzpfähle unseres Landes überschritten und auch bei uns grössere oder kleinere Wellen geworfen. So ist auch im Schweizerland die Frage nach dem Erbgut und der Erblast aktueller geworden als auch nur vor einem Jahrzehnt. Hier sei zunächst nur von erblicher Belastung gesprochen und auf zwei Fragen eine Antwort gegeben: Was haben wir unter Vererbung seelischer Anlagen zu verstehen, und wie weit dehnt sich das Feld der Vererbung seelisch krankhafter Anlagen aus?

I.

Es war ein Mönch, der Augustinerchorherr Gregor Mendel, der im Jahre 1865 feststellte, dass alle Eigenschaften der Organismen, die von Generation zu Generation wieder in Erscheinung treten, ganz wesentlich auf Erbanlagen zurückzuführen sind. Er hat die Spaltungsgesetze entdeckt, nach welchen diese Vererbung vor sich geht. Sie sind im Herderschen Pädagogischen Lexikon kurz und gut dargestellt unter dem Artikel: „Vererbung". Mendel hat diese biologischen Gesetzmässigkeiten zunächst an Pflanzenbastarden nachgewiesen. Sie haben sich aber in ihrer Anwendung bis hinauf zum Menschen bewährt. Wichtige Fortschritte in der Züchtung von Pflanzen und Tieren wurden damit erzielt.

Da man aber den Menschen nicht beliebig dem Experiment unterwerfen kann, war ein Fortschritt in der menschlichen Erbforschung erst möglich, als eine neue wissenschaftliche Erkenntnis zur Methode Mendels hinzutrat. Der englische Naturforscher Sr. Francis Galton (1822—1911) stellte fest, dass diejenigen Eigenschaften als vererbt zu bezeichnen sind, welche auch bei veränderten Lebensbedingungen sich nicht ändern. Die spätere Forschung hat diese Aufstellung im wesentlichen als richtig bestätigt.

Mit Hilfe dieser beiden Forschungsmethoden G. Mendels und Sr. Galtons hat die Wissenschaft sowohl die normalen als noch mehr die anormalen Eigenschaften des Menschen auf ihre Vererbung hin geprüft. Sie ist bei den körperlichen Eigenschaften nicht stehen geblieben, sondern auch ins Gebiet des Seelischen vorgedrungen. Wenn aber von der Vererbung seelischer Anlagen normaler oder anormaler Natur gesprochen wird, ist stets vor Augen zu halten, dass die Seele als solche keinerlei Ahnenerbe mit sich bringt. Sie wird im Augenblick, in dem sich die elterlichen Keimzellen zum neuen Organismus vereinigen, diesem eingeschaffen, sie ist unmittelbar das Werk des allmächtigen Schöpfers. Die elterlichen Keimzellen aber tragen in sich eine Erbmasse von bestimmter Prägung. In dieser gerade so gearteten Erbmasse wurzelt auch das Gehirn, auf das die Seele angewiesen bleibt, solange sie mit dem Körper verbunden ist. So werden gleiche Erbmassen, wenn kein Wunder geschieht, auch zu gleichen Gehirnen führen und die Grundlage für gleiche seelische Leistungen bilden. Wird also von Vererbung seelischer Anlagen gesprochen, wissen wir, dass es sich dabei um Vererbungen in jenen

Organen handelt, welche die seelische Leistung mitbedingen.

II.

Nach dieser Klärung sei anhand der Statistik (cf. Prof. Dr. Pfahler) die Vererbung seelischer Krankheitsformen gezeigt. Ihre Ausdehnung ist enorm und verdient die Aufmerksamkeit aller Freunde und Erzieher unseres Volkes.

I. Schizophrene, Geisteskranke oder „Verrückte", wie der Volksmund sie nennt: Ist ein Elternteil schizophren, so erkranken 10 % der Kinder an derselben Krankheit, weitere 34—42 % werden seelisch nicht ganz normal.

Sind aber beide Eltern krank, so wird nur ein Fünftel der Kinder normal.

II. Manisch-depressiv Erkrankte, d. h. Uebererregte bis zur Tobsucht, beziehungsweise zur Schwermut mit Selbsttötungsgefahr:

Ist ein Elternteil krank, werden 33 % der Kinder ebenfalls krank, sind aber beide Eltern krank, dann geraten 63 % in dasselbe Unglück.

An solchen Zahlen kann man nicht achtlos vorübergehen. Man sieht nicht bloss das Unglück der direkt Betroffenen, sondern das Unglück weiterer Geschlechter heraufziehen. Diese Art von Kranken ist eine ausserordentliche Volksbelastung.

III. Schwachsinnige. Hier ist ein besonders grosses Material sorgfältig gesichtet und verarbeitet worden. Das Ergebnis ist grauenhaft.

Ist ein Elternteil schwachsinnig, so sind es 50 % der Kinder auch, sind beide Eltern schwachsinnig, so sind es 75 % ebenfalls. Sind beide Eltern normal, aber selber Nachkommen schwachsinniger Eltern, dann sind unter den Kindern dieser scheinbar gesunden Eltern immer noch 33 % krank.

Eine amerikanische Familie Kalikak ist da zu trauriger Berümtheit gelangt. Kalikak, ein gesunder Mann, heiratete ein schwachsinniges Mädchen. Von den Nachkommen dieses Paares wurden 480 Glieder statistisch erfasst. 30 % davon waren schwachsinnig, keine 10 % normal, alle andern waren Verbrecher, Trunkenbolde, Vagabunden, Prostituierte. Neben der Vererbung wird freilich auch die Umwelt die Mitschuld tragen.

Derselbe Kalikak heiratete nach dem Tode seiner schwachsinnigen Frau eine gesunde Tochter. Alle Nachkommen aus dieser Ehe waren durchaus normal, einzelne zeichneten sich sogar durch Klugheit und Tüchtigkeit aus.

IV. Trinkerfamilien. Aus 10 Trinkerfamilien wurden 57 Kinder geprüft mit folgendem Ergebnis: 25 dieser Kinder sind ganz früh weggestorben, 6 davon sind Idioten, 5 körperlich zurückgeblieben, 5 Epileptiker, eines mit Veitstanz behaftet, 5 körperlich missbildet, 10 % normal.

Diese kurze Uebersicht, die um vieles erweitert werden könnte, ohne das Bild freundlicher zu gestalten, dürfte genügen, um die Verantwortung derer aufzuzeigen, welche die Schuld an diesem Elend tragen. Freilich soll nicht vergessen sein, dass ein grosser Teil der hier unmittelbar Verantwortlichen selbst krank oder entartet ist und darum ein vermindertes Verantwortungsbewusstsein besitzt. Immerhin wird die undefinierbare Leichtfertigkeit junger Menschen beleuchtet, die ohne Nachfrage nach dem geistigen und körperlichen Gesundheitszustand der Ahnen, ohne ärztliches Zeugnis heiraten und so gleichsam wie in einer Lotterie auf die wenigen Prozente setzen, in denen aus Kranken Gesunde hervorgehen. Früher konnte man sich mit dem Nichtwissen um diese Dinge entschuldigen, heute sollten diese Erkenntnisse bereits auch ins Volk gedrungen sein. Aus diesem Tatsachenmaterial ergibt sich auch das hohe Verdienst Belasteter, die aus freiem Entschluss und aus edlen Motiven die Kette ihres Geschlechtes abbrechen.

Es ist begreiflich, dass in etwa auch der Staat sich gegen das Ueberhandnehmen von Erbkranken zu wehren sucht, denn ihre teure

Versorgung wird doch zumeist ihm überbunden.

Der unchristliche Staat versteigt sich dabei zu unerlaubten Methoden. Werden die Ursprungsstätten neuen Lebens entfernt, so spricht man von Kastration. Sie wird vor allem bei Verbrechern angewendet, die ein zu stark entwickeltes Triebleben haben. Wird sie als Strafe für verübte Verbrechen verhängt, so ist vom religiösen Standpunkt aus nichts dagegen einzuwenden, sofern die Schwere dieser Strafe zur Schwere des Verbrechens im richtigen Verhältnis steht.

Werden aber nur die Zuleitungswege zu neuem Leben unterbrochen, spricht man von Sterilisation. Hier handelt es sich um einen Eingriff in die natürlichen Funktionen des menschlichen Organismus und damit in die Urrechte der Persönlichkeit. Wo kein Verbrechen vorliegt und keine Notwendigkeit zur Rettung des ganzen Organismus vorhanden ist, ist die Sterilisation auch von staatswegen sittlich unerlaubt. Das Rundschreiben Pius XI. „Casti Conubii" vom 31. Dezember 1930 hat da volle Klarheit geschaffen.

Nach diesem Blick auf die Vererbung seelischer Erkrankungen und ihre Bekämpfung ergeben sich einige Richtlinien auch für die Schulerziehung. Schon in der Normalschule wird man das höchste Gewicht legen müssen auf eine gut christliche Gesamterziehung, man wird alles fernzuhalten suchen, was krankhafte Anlagen reizen und auslösen könnte, alles aufbieten, was Hemmungen und Sicherungen gegen sie in den Seelen schafft.

In den Spezialklassen wird man besonders achten auf keimschädigende Faktoren wie Tuberkulose, Alkoholvergiftung, Syphilis etc., dass sie nicht in weitere Kreise dringen, auch auf Unterernährung und Milieuverderbnis und die entsprechenden Massnahmen treffen. Kinder aus Trinkerfamilien bedürfen eigener Beobachtung und Behandlung. Bei Fürsorgezöglingen, die ererbte Uranlagen mit sich bringen, bleibt wohl kein anderer Ausweg als die dauernde Versorgung. Bei Kindern aus Verbrecherfamilien weiss man, dass die Anlagen zum Verbrechertum ebenfalls vorhanden sind, aber auch nur dann ausgelöst werden, wenn sie in die dazu günstige Lebenslage hineinkommen. Es müssen also die Umweltreize nach dieser Richtung abgehalten und die Triebe in andere Wertrichtung geleitet werden, alles Aufgaben, „des Schweisses des Edelsten wert". Der Rembrandtdeutsche hat einst gesagt: „Ich denke Tag und Nacht daran, wie ich den Menschen, vorab den jungen Menschen, helfen kann." In diesem Sinn und Geiste denkt und wirkt die „Schweizer Schule" jahraus, jahrein, und ihre Leser mit ihr.

Bad Schönbrunn. *J. B. Schönenberger.*

Vererbung oder Erziehung?*

II.

An dem Gesetz ist nicht zu rütteln, dass der Mensch alle seine Anlagen, seine leibseelischen Anlagen, in den Generationszellen angelegt, bei der Zeugung von den Eltern empfängt.

Aber ebenso unerschütterlich fest steht das andere Gesetz, dass alle diese ererbten Anlagen nicht starr, dass sie erzieherisch beeinflussbar sind. Das gleiche gilt vom dritten Gesetze: dass jede dieser Anlagen nach Entwicklung durch erzieherische Einflüsse geradezu — schreit. Erziehung hier im allgemeinsten Sinne genommen als absichtliche und als bloss funktionelle Beeinflussung; als Beeinflussung durch Menschen, durch Natur, Kultur und Schicksal; als Beeinflussung durch den eigenen freien Willen; endlich als Beeinflussung auf übernatürlichem Wege durch die Gnade.

So sicher es ist, dass der Mensch von u n t e n kommt, von der Wurzel, das heisst von dem, was ihm die Erzeuger ins Leben

* Siehe Nr. 20.